

nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen, sondern auch dessen Arbeitsstelle. Damit sind freilich nur Arbeitsstellen innerhalb des Territoriums der DDR gemeint (Lehrbuch »Strafverfahrensrecht«, S. 217). Wird der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen. Im genannten Lehrbuch (S. 218) heißt es dazu:

»Es kann auch geboten sein, die Benachrichtigung vorübergehend auszusetzen. Das trifft im wesentlichen auf Fälle der Agententätigkeit, der staatsfeindlichen Gruppenbildung, auf weitverzweigte Wirtschafts- oder Hehlereidelikte und auf ähnliche Sachverhalte zu.«

- 13 6. In der Praxis ist es nach wie vor äußerst selten, daß der Richter einem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft nicht entspricht. In politischen Strafsachen werden weiterhin die von einer Dienststelle vom Ministerium für Staatssicherheit als Untersuchungsorgan (§ 88 StPO) beantragten Haftbefehle erlassen.

Exkurs: Auslieferungshaft

- 14 Als Neuerung kennt die StPO die Auslieferungshaft. Sie wurde durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.6.1979 ⁷ eingeführt. Nunmehr kann nach § 122 a StPO in Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

⁷ GBl. I S. 139.